

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.455.786

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11434/J-NR/2022

Wien, am 23. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Juni 2022 unter der Nr. **11434/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt gegen Frauen in Linz und Linz-Land“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 5:**

- *1. Gegen wie viele Männer wurde zu den unten genannten Straftatbeständen, wenn das Opfer eine Frau war, Ermittlungsverfahren eingeleitet? (Es wird um eine tabellarische Auflistung nach Jahren (2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021), nach dem Herkunftsland der Personen gegen welche Ermittelt wird und der Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel Linz und Traun gebeten.)*
  - a. § 75 StGB
  - b. § 76 StGB
  - c. § 83 StGB
  - d. § 84 StGB
  - e. § 85 StGB
  - f. § 86 StGB
  - g. § 87 StGB
  - h. § 99 StGB

- i. §105 StGB
- j. § 106 StGB
- k. § 107 StGB
- l. § 107a StGB
- m. § 107b StGB
- n. § 107c StGB
- o. § 201 StGB
- p. § 202 StGB
- q. § 205 StGB
- r. § 206 StGB

- 2. Wie viele Verfahren endeten mit einer Verurteilung? (Es wird um eine tabellarische Auflistung nach Jahren (2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021), nach dem Herkunftsland der Personen gegen welche Ermittelt wird und der Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel Linz und Traun gebeten, sowie der Delikte)
- 3. Wie viele Verfahren endeten mit einer Diversion? (Es wird um eine tabellarische Auflistung nach Jahren (2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021), nach dem Herkunftsland der Personen gegen welche Ermittelt wird und der Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel Linz und Traun gebeten, sowie der Delikte)
- 4. Wie viele Verfahren wurden eingestellt? (Es wird um eine tabellarische Auflistung nach Jahren (2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021), nach dem Herkunftsland der Personen gegen welche Ermittelt wird und der Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel Linz und Traun gebeten, sowie der Delikte)
- 5. Wie viele Verfahren endeten mit einem Freispruch? (Es wird um eine tabellarische Auflistung nach Jahren (2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021), nach dem Herkunftsland der Personen gegen welche Ermittelt wird und der Landes- bzw. Bezirksgerichtssprengel Linz und Traun gebeten, sowie der Delikte)

Aus Anlass dieser verfahrensbezogenen Fragestellungen wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) durch die Bundesrechenzentrum GmbH veranlasst und das Ergebnis der Auswertung als Beilage angeschlossen.

Die Anfallsstatistik wurde aufgrund der Fragestellung explizit personenbezogen erstellt, es wurden somit alle männlichen Beschuldigten in Fällen, wo zumindest ein weibliches Opfer erfasst ist, ausgewertet.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist über die VJ nicht auswertbar, da es nur einen Erledigungsschritt („Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“) gibt. Weiters

wird darauf hingewiesen, dass die Daten, sowohl Anfall wie auch Erledigungen, systembedingten Unschärfen unterliegen, da nicht immer das Geschlecht der Täter:innen bzw. der Opfer erfasst werden, zwangsläufig sind damit auch alle Verfahren gegen unbekannte Täter:innen (UT) nicht umfasst. Mangels einer konkreten Zuordnung der Opfer zu bestimmten Täter:innen oder Delikten kann es umgekehrt auch zu Mehrfachzählungen kommen.

**Zu den Fragen 6 bis 10:**

- *6. Ab welchen prozentualen Anteil gelten Personen aus einzelnen Herkunftsländern, gegen welche ermittelt wird, als überrepräsentiert?*  
*a. Wird dieser Anteil ins Verhältnis zu den anhängigen Verfahren eines Delikts gestellt oder ins Verhältnis zu dem prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung?*
- *7. Sollten einzelne nicht österreichische Herkunftsländer oder auch die österreichischen Staatsbürger selbst überrepräsentiert sein, welche länderspezifischen Präventionsmaßnahmen werden hier gesetzt?*
- *8. Sollte es solche Maßnahmen bereits geben, wieviel Geld wurde hierfür ausgegeben und wie wird der Effekt gemessen? (Bitte um eine Auflistung der Projekte und nach Jahren ab 2015)*
- *9. Welche Maßnahmen zur Täterprävention gibt es?*  
*a. Welche Projekte wurden dafür ins Leben gerufen?*  
*b. Wieviel Geld wird hierfür ausgegeben und wie werden die Effekte gemessen?*  
*(Bitte um eine Auflistung der Projekte und nach Jahren ab 2015)*
- *10. Welche Maßnahmen zum Opferschutz gibt es?*  
*a. Welche Projekte wurden dafür ins Leben gerufen?*  
*b. Wieviel Geld wird hierfür ausgegeben und wie werden die Effekte gemessen?*  
*(Bitte um eine Auflistung der Projekte und nach Jahren ab 2015)*

Die Strafjustiz verfolgt und verurteilt Straftäter:innen ohne Ansehen der Person und deren Staatsangehörigkeit. Gesellschaftspolitische Schlussfolgerungen und fremdenrechtliche Implikationen fallen nicht in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Kriminalitätsprävention wird im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Justiz insbesondere durch die funktionierende Strafrechtspflege und Strafrechtsordnung erreicht.

Grundsätzlich sind Gewaltprävention und Opferschutz Querschnittsmaterien, die in die Zuständigkeit mehrerer Ressorts fallen. Selbstverständlich wurden auch in der Justiz Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt ergriffen. So wurde den Gerichten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2022 die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag oder

auch von Amts wegen Gewalttäter:innen die Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung aufzutragen (§ 382f Abs. 4 EO).

Voraussetzung ist, dass das Gericht im Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und den allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) eine einstweilige Verfügung erlassen und der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung auf der Basis des Sicherheitspolizeigesetzes teilgenommen hat.

Der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin hat binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden.

Der Verein NEUSTART wurde für das gesamte Bundesgebiet mit der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung nach § 382f Abs. 4 EO beauftragt.

Als wichtige Maßnahme der Opferhilfe im Justizbereich ist auch die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu erwähnen. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt: eine Rechtsanwältin. Die juristischen Prozessbegleiter sind auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren (Rechte des Privatbeteiligten) geltend zu machen.

Für die Gewaltpräventionsberatung sind im BVA 2022 300.000 Euro vorgesehen. Den Verein NEUSTART treffen Dokumentations- und Berichtspflichten. So sind insbesondere die Anzahl, das Alter und das Geschlecht der verpflichteten Personen und der zu schützenden Personen zu dokumentieren.

Die vom BMJ finanzierten Kosten der Prozessbegleitung und die Zahl der begleiteten Personen haben sich seit 2015 wie folgt entwickelt:

	betreute Opfer	Förderungen in EUR		
		psPB	jPB	Summe
2015	7.769	2.878.235,76	3.051.945,39	5.930.181,15
2016	7.976	2.949.974,93	3.309.987,89	6.259.962,82
2017	8.444	3.130.698,16	3.881.427,94	7.012.126,11
2018	8.331	3.235.594,59	3.975.673,46	7.211.268,05
2019	8.908	3.616.953,38	4.574.349,98	8.191.303,36
2020	8.678	3.594.380,66	4.581.542,08	8.175.922,74
2021	9.105	3.675.660,93	4.790.287,59	8.465.948,52

## **Strafvollzug**

Gemäß § 149 Abs. 5 StVG ist ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO), soweit es dies beantragt hat, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen einer Justizanstalt (z.B. Vollzugslockerungen, wie Ausgänge, Freigang etc.) und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung eines: einer Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisung zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen und wird in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) dokumentiert.

In den österreichischen Justizanstalten sind zudem flächendeckend Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen beschäftigt, die in Einzel- und Gruppensettings an den individuell rückfallrelevanten Persönlichkeitsfaktoren der Insassinnen:Insassen arbeiten und einen risikominimieren-den sozialen Empfangsraum für die Zeit nach der Entlassung etablieren, mit dem Ziel neuerliches gewalttäiges Verhalten zu verhindern. Durch die Auseinandersetzung der Täter:innen mit ihrer Gewalttätigkeit, der Ursachenanalyse, dem Erkennen von Risikosituationen und in weiterer Folge dem Erlernen von Handlungsalternativen wird ein essentieller Beitrag für die Präventionsarbeit und die Resozialisierung geleistet. Das „Psychologische Behandlungsprogramm für Gewalttäter:innen – PSYBEG“, ein Anti-Gewalttraining, das speziell für inhaftierte Straftäter:innen entwickelt wurde und in den Justizanstalten Anwendung findet, ist an dieser Stelle besonders zu erwähnen.

## **Opferschutzorientierte Täterarbeit**

Seitens der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz ist seit Herbst 2021 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Häusliche Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum“ unter Einbindung verschiedenster Berufsgruppen (Vollzugsleitung, Fachdienste, Rechtsbüros) der Justizanstalten Wien-Josefstadt, Linz, Hirtenberg, Graz-Jakomini und Stein installiert worden. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, in den gerichtlichen Gefangenenhäusern und den Strafvollzugsanstalten im Sinne einer opferschutzorientierten Täter:innenarbeit einen

österreichweit einheitlichen, generellen Prozessverlauf bei diesbezüglichen Strafdelikten zu definieren. Dazu gehören neben dem Aufnahmeprocedere (inkl. entsprechende Codierung in der IVV „FamCode“), die Täter:innen-/Opferrecherche, die individuelle Vollzugsplanung, die therapeutischen Angebote und Interventionen sowie die Kooperation mit externen Gewaltschutzeinrichtungen. Um entsprechende therapeutische (offene/geschlossenen) Gruppenangebote in den Justizanstalten bereitstellen zu können, wird bereits jetzt justizintern die Ausbildung weiterer PSYBEG-Trainer:innen forciert.

Ein entsprechender Erlass soll 2023 fertiggestellt werden. Darüber hinaus soll in einem folgenden Schritt ein gezieltes Entlassungsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Verein Neustart festgelegt werden.

### **Forcierung der bundesweiten Einrichtung von Gewaltambulanzen**

In Verfahren wegen Gewalt gegen Frauen bildet die möglichst frühe und fundierte Objektivierung von Verletzungen ein zentrales Beweisthema. Aussagekräftige (gerichts)medizinische Sachverständigengutachten können die Verurteilungswahrscheinlichkeit merkbar erhöhen. Im Fachgebiet gerichtliche Medizin besteht eklatanter Sachverständigenmangel und die Zentren für Gerichtsmedizin sind überlastet. Bei den bestehenden Projekten zur Dokumentation von Verletzungen bei Gewalt- und Missbrauchsopfern handelt es sich um Einzellösungen, die einer Gewaltambulanz nach internationalem Vergleich nur eingeschränkt nahekommen.

Im MRV 7/14 vom 24.11.2021 erfolgte daher im Rahmen der „*Maßnahmen zur Förderung der Gewaltprävention und des Schutzes von Frauen und Mädchen vor Gewalt*“ eine Schwerpunktsetzung, um dem herrschenden Mangel an gerichtsmedizinischen Sachverständigen wirksam zu begegnen, den Ausbau von klinisch-forensischen Untersuchungsstellen zu forcieren und ein Konzept für die flächendeckende Einrichtung von Gewaltambulanzen auf Grundlage von Art 25 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zu erstellen.

In Umsetzung dieses Vorhabens wurden ab Herbst 2021 ressortübergreifende Gespräche zwischen BMJ, BMI, BKA/Frauensektion und BMSGPK geführt und auch an das BMBWF herangetreten.

Aktuell wurde durch BMJ, BMI, BKA/Frauensektion und BMSGPK eine Studie zum Status Quo der Gerichtsmedizin und zur Erstellung von Empfehlungen für die flächendeckende

Einrichtung von Gewaltambulanzen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Studie sollen Ende 2022 vorliegen und Grundlage für notwendige politische Entscheidungen bilden.

### **Evaluierung der Frauenmorde**

Zur Erhebung der genauen Umstände und Hintergründe der Morde an Frauen hat das BMJ gemeinsam mit dem BKA/Frauensektion und dem BMI bereits im Jahr 2021 eine Studie in Auftrag gegeben („Untersuchung Frauenmorde 2010 – 2020 – eine quantitative und qualitative Analyse“). Das BMJ trägt einen Kostenanteil iHv 26.443,33 Euro. Die Fertigstellung ist bis Ende 2022 geplant.

### **Erlass - Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum**

Das BMJ hat erstmals im April 2019 in Erlassform Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum veröffentlicht. Der mittlerweile in dritter Auflage bestehende Erlass zielt darauf ab, den Staatsanwaltschaften eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlungsanforderungen im Bereich der innerfamiliären Gewalt gegen Frauen aufzuzeigen und aktuelle Lösungsansätze zu bieten. Schwerpunkte sind die umfassende Beweissammlung, die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung des:der Beschuldigten sowie die Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Journaldienstes einschließlich einer Checkliste. Eingegangen wird auch auf das für Hochrisikofälle wichtige Instrument der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.

### **Bundesweiter Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“**

Im September 2021 veranstaltete das BMJ einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ zwischen Vertreter:innen der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft.

Dieser Austausch auf Bundesebene soll künftig regelmäßig stattfinden und dient der Verbesserung der Kommunikation und der Vernetzung zwischen den beteiligten Institutionen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die Erarbeitung von best practices auf Bundesebene sowie weiters die Diskussion anstehender Herausforderungen und Problemstellungen anhand abgeschlossener Fälle. Der nächste Termin wurde bereits für Ende September 2022 fixiert.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



